

An:

BK7.KAPplus@bnetza.de

Festlegungsverfahren zur Erhöhung von Kapazitäten BK7-19-037

Stellungnahme zur Konsultation (Eröffnung vom 23. Mai 2019) ¹

Zusammenfassung:

Dem Beschlussverfahren sollte die Prüfung vorausgehen, ob die bislang unterstellten Risiken bei den durchgeführten Lastflusssimulationen der FNB zur Ausweisung technischer Kapazitäten überschätzt wurden. Zudem sollte sichergestellt sein, dass die FNB bei der Modellierung die zur Verfügung stehenden Interventionsmöglichkeiten / Maßnahmen einbeziehen und der umzusetzenden Kooperationstiefe nachkommen. Die umfassende Erfüllung dieser Prämissen sollte ermessensfehlerfrei zu unterstellen sein, bevor die Genehmigung der Kapazitätshöhe gemäß § 9 Abs. 4 GasNZV durch die BNetzA erfolgt.

Im Kontext der Marktgebietszusammenlegung bietet sich parallel die Eröffnung eines Verfahren nach § 50 Abs. 1 Ziff. 6 GasNZV an, um implizite Auktionen innerhalb des deutschen Marktgebietes zu ermöglichen. Die von den FNB vorgeschlagene Maßnahme „Drittnetznutzung“ wäre auch durch eine Zusammenlegung des deutschen Marktgebietes mit dem tschechischen Marktgebiet über Maßnahmen gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Ferngasverordnung zu erreichen.

Es wird angeregt, ein Standardmodell zur Lastflusssimulation mit allen den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen öffentlich zu machen.

¹ Email: benedikt.schuler@visproxy.com. Diese Stellungnahme gibt die Auffassung des Autors wieder und wurde nicht im Auftrag eines Dritten erstellt.

1. Mindestens der Rückkauf von Kapazitäten wird durch den MGV gesteuert

Die BNetzA wird im Rahmen des Verfahrens zu entscheiden haben, in welcher Höhe Erlöse und Kosten jeweils dem Fernleitungsnetzbetreiber und Netznutzern zukommen (Abs. 3 der Erwägungsgrundlage²). Ungeachtet der Tatsache, dass zusätzliche Einnahmen als volatile Kostenelemente in die Netzkostenkalkulation eingehen, sollten dies nur Einnahmen sein, die tatsächlich unter der Übernahme von zusätzlichen und nicht bereits zu unterstellenden Risiken erwirtschaftet wurden. Jedenfalls sollte der Faktor, der die Aufteilung der Gewinne zwischen Netznutzern und Netzbetreibern bestimmt, flexibel gestaltet werden und einem Monitoring unterliegen, in welchem Maße tatsächlich Risiken übernommen werden.

Zudem sollten sich die FNB auch in einem Wettbewerb zur Übernahme von Risiken verstehen. Denn wenn jeder Netzbetreiber den Anreiz hat, zusätzliches Einkommen über das Überverkaufsverfahren zu generieren, die Gewinnmarge jedoch auch negativ werden kann, wenn beim Rückkauf mit erheblich höheren Kosten zu rechnen ist, wird er die Risiken einer Überbuchungsaktion weitaus bewusster einschätzen. Die Entscheidung zum Rückkauf sollte demnach nicht im Entscheidungsbereich des FNB liegen. Denkbar wäre die Durchführung einer Kaufauktion durch den MGV bei einem Engpassfall an opportunen Netzpunkten, deren erfolgreiche Gebote der jeweilige FNB erfüllen muss.

2. Das Festlegungsverfahren sollte den Risikobegriff adressieren

Das Überbuchungs- und Rückkaufsystem beruht auf einer Anreizregelung, die sich an den mit der Ausweisung und dem Angebot zusätzlicher Kapazität verbundenen Risiken orientiert. Diese Risiken sind laut Abs. 5 der Erwägungsgrundlage³ anhand statistischer Szenarien zu kalibrieren. Weder die BNetzA noch die FNB selbst werden vorerst in der Lage sein, die Risiken der zur Überbuchung ausgeschriebenen Kapazitäten auf absoluter Basis abzuschätzen. Daher wäre für eine Übergangsphase denkbar, die Ausweisung auf gewonnenen Erfahrungswerten durchzuführen. Ziel sollte jedoch ein analytisches Modell zur Berechnung der Risikopräferenz in Abhängigkeit zu dem Gewinnfaktor sein.

Der Begriff „Risiko“ ist dabei nicht mit „Unsicherheit“ zu verwechseln. Das Konzept „Risiko“ beinhaltet immer die Wahrscheinlichkeit entstehender Verluste, wobei die Verluste nicht nur marginal sein dürfen, wohingegen Unsicherheit an sich zunächst einmal kein Verlust bedeutet.

Dass sich beispielsweise die Preise der Handelsprodukte ändern, liegt in ihrer Natur. Nichts Unerwartetes geschieht, wenn Jahresprodukte in Quartals- und diese dann in Monats- und RoM-Produkte aufbrechen und ultimativ in die physische Realisierung gehen. Die Preise an dem VHP repräsentieren nichts anderes als Angebot und Nachfrage von Erdgas. Die Preise an europäischen Hubs sind damit Signal für die Präferenzen der Händler, die bevorzugt an niedrigpreisigen Hubs einkaufen und an hochpreisigen verkaufen. Netzbetreiber dürften damit in risikoreduzierender Weise zu aktuellen Einschätzungen gelangen, wo Gas eingespeist und wo es ausgespeist wird. Preisänderungen dürften insofern kein Risiko darstellen.

Die Genehmigung des Kapazitätsgerüsts nach Durchführung der Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 GasNZV sollte aber auch die dort unterstellten Risikoannahmen auf den Prüfstand stellen.

² Anhang I Nummer 2.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2015/715 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist.

³ Anhang I Nummer 2.2.2.

3. Die Genehmigung der ausgewiesenen Kapazitäten sollte erst nach Abschluss eines umfassenden Verfahrens nach § 50 Abs. 1 Ziff. 4 GasNZV erfolgen

Das am 28.06.2018 unter dem Aktenzeichen BK7-18-052 eröffnete Festlegungsverfahren zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten („KASPAR“) gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV, umfasst nur einen untergeordneten Teilbereich der Ermächtigungsgrundlage.

Nach hiesiger Auffassung sollte die Beschlusskammer 7 das Verfahren inhaltlich und sachlich erheblich ausweiten, um einen in sich geschlossenen Ansatz für die Ermittlung und die Ausweisung von Kapazitäten als Grundlage für die Genehmigung zu erhalten.

Es zeigt sich bereits an der seit Jahren nicht stattgefundenen Ausübung von Zuordnungsaufgaben, dass die Ausweisung von bFZK und DZK in dem - in der Konsultationseröffnung dargestellten - erheblichen Ausmaß überhaupt nicht kapazitätserhöhend wirkt. Möglicherweise werden sogar Gleichzeitigkeitseffekte vernichtet, was die maximal mögliche Ausweisung frei zuordenbarer Kapazitäten verhindert. Die langfristige Ausweisung von bFZK und DZK untergräbt jedenfalls eine effiziente Abfrage von marktgebietsbezogenen Lastflusszusagen, weswegen auch die Spezialkapazitäten, und die Annahmen, die zu ihrer Ausweisung geführt haben, im Rahmen des Verfahrens BK7-18-052 auf den Prüfstand gehören.

Bei einer ergebnisoffenen Untersuchung sollte dann ein adäquates Risikoniveau, eine unvoreingenommene Bereitstellung der technischen Informationen in einem einheitlichen Lastflussmodell und die umfassende Kooperationstiefe unterstellt werden.

a. Adäquates Risikoniveau

Die Netzbetreiber sollen die Ermittlung der technischen Kapazität unter der Annahme durchführen, dass sie auch in der Lage und bereit sind, Lastflussrisiken zu übernehmen und durch die ihnen verfügbaren Maßnahmen die auszuweisenden Kapazitäten auch in der Realisierung nach der Vermarktung verfügbar machen zu können.

Darüber hinaus ist ihnen zuzumuten, ein Risiko zu übernehmen, das nicht alle Ausfallwahrscheinlichkeiten abdeckt oder das nur sehr unwahrscheinlich auftritt. Denn die Netzentgeltregulierung unterstellt risikobehaftete Aktivitäten der Netzbetreiber, für die sie in Form eines Risikoaufschlags als Bestandteil des Eigenkapitalsatzes bei der Netzentgeltbildung vergütet werden (vgl. § 7 Abs. 5 GasNEV).

Zudem dürfte jegliches Risiko allein durch eine engere Kooperation bei der Behebung von Engpässen gemindert werden.

b. Umfassende Kooperation

Zur Ermittlung der technischen Kapazitäten sollen die Netzbetreiber alle technischen Anlagen und Betriebsmittel in ein marktgebietsweites Lastflussmodell einbringen. Eingebraachte Leistungen sind neutral zu modellieren, als ob die Leistungen aller FNB Teil eines gemeinsamen Netzverbundes sind.

Der Modellierung hat auch zu Grunde zu liegen, dass die Geschäftsbedingungen allgemeingültig sind. Möglichst einheitliche Geschäftsbedingungen sind erst dann gegeben, wenn sich in dem Standardangebot der FNB keine Netzbetreiber-spezifischen AGB mehr befinden, sondern das Angebot aller Zugangsleistungen wie auch die Abfrage aller Dienstleistungen konsequent und einheitlich auf das Marktgebiet Anwendung findet.

c. Realistische Szenarien

Die Fernleitungsnetzbetreiber sollen hinsichtlich der Neuberechnung der technischen oder zusätzlichen Kapazität des Einspeise-/Auspeisesystems einen dynamischen Ansatz anwenden (Abs. 2

des Erwägungstextes⁴). Eine ausschließlich statische Berechnung anhand von historischen Szenarien dürfte damit nicht gewollt sein. Dynamische Berechnungen sollten zwar die Änderungsbreite von statistischen Variablen berücksichtigen, aber auch Korrelationen und konditionale Abhängigkeiten in angemessener Weise berücksichtigen. Es sind auch dynamische Annahmen für die Nutzung der deutschen Gasspeicher zu hinterlegen. Die Maßgabe einer dynamischen Modellierung dürfte somit auch schon bei der Ermittlung der Kapazitäten gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV Anwendung finden.

Insofern die FNB das Modell des ZIB⁵ verwenden, soll darauf hingewiesen werden, dass die darin dargestellte Berechnungsmethoden sicher als dynamisch zu bezeichnen sind, die resultierende Ausweisung der Kapazität dann jedoch einen extremen konservativen Ansatz verfolgt. Denn anstatt für die Ausweisung der kommerziell zu vermarktenden Kapazitäten die wahrscheinlichen und realistischen Szenarien heranzuziehen⁶, verwenden sie die worst-case Szenarien.⁷

Damit ist anzunehmen, dass die Berechnungen der FNB im Ergebnis immer die Szenarien mit den geringsten verbindlich auszuweisenden Kapazitäten realisieren, weil dies eine risikofreie Variante darstellt.

4. Parallel zum Verfahren sollten auch implizite Auktionen in Erwägung gezogen werden

Die FNB haben ausweislich der Konsultationseröffnung selbst auch marktbasierende Verfahren zur Zusammenlegung der beiden Marktgebiete zum 1. Oktober 2021 vorgelegt. Eines davon, die Drittnetznutzung, bietet sich auch innerhalb des Attributs „marktbasierend“ in Form einer Zusammenlegung des deutschen Marktgebietes mit dem tschechischen Netzgebiet an. Mit dem Ausbau der OPAL, der Abänderung der Ausnahmegenehmigung am 28.11.2016, dem Ausbau der Gazelle und dem Bau der EUGAL dürfte in erheblichem Maße Austauschkapazität vorhanden sein, womit eine Zusammenlegung angemessen, sinnvoll und machbar ist. Insofern sich bei einer Zusammenlegung dennoch ein Engpasspotential ergäbe, wäre dies innerhalb von Deutschland und zwischen dem deutschen Marktgebiet und dem tschechischen Hub durch implizite Auktionen (Market Splitting) zu bewirtschaften.

Ein Market Splitting innerhalb des deutschen Marktgebietes ist auch angemessen, weil die Austauschkapazität zwischen den beiden gegenwärtigen Marktgebieten GPL und NCG auf Ferngasebene zwar gering ist, aber Ausspeisekapazitäten auf nachgelagerter Ebene in nicht geringem Maße beiden Marktgebieten zugeordnet werden können.

Das gegenwärtige Verfahren sollte daher von einem Beschlusskammerverfahren auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Ziff. 6 GasNZV begleitet werden.

⁴ Anhang I Nummer 2.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

⁵ <https://www.zib.de/de/projects/forne-research-cooperation-network-optimization>, Eine Beschreibung des Modells wurde in Buchform veröffentlicht: T. Koch , B. Hiller , M. E. Pfetsch and L. Schewe (2015): Evaluating Gas Network Capacities. SIAM.

⁶ Die Fernleitungsnetzbetreiber müssen sowohl die historische und prognostizierte Auslastung wie auch die historische und prognostizierte Nachfrage nach Kapazitäten berücksichtigen. Den Szenarien sind wahrscheinliche und realistische Lastflüsse zugrunde zu legen (§ 9 Abs. 2 GasNZV).

⁷ D. Bargmann, M. Ebbers, N. Heinecke, T. Koch, V. Kühl, A. Pelzer, M. E. Pfetsch, J. Rövekamp, K. Spreckelsen (2015): Chapter 4: State of the art in evaluating gas network capacities (S. 65-84). In: T. Koch , B. Hiller , M. E. Pfetsch and L. Schewe (2015): Evaluating Gas Network Capacities. SIAM.